

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage		Nummer: 2002/0244
Fachbereich:	Fachbereich 6 Bauen	Sachbearbeiter: Markus Hölzel
		Az.: 6.70 / HI
Betreff: Änderung der Baumschutzsatzung		

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	27.01.2003
Haupt- und Finanzausschuss	23.01.2003
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	21.01.2003
Magistrat	06.01.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
Deckungsvorschlag:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:		Gesehen:		
Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:						
Sonstige Folgekosten		(Kämmerei)				

04.03.2011	
Gesehen:	
(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2002/0244

Änderung der Baumschutzsatzung

Der § 3, Abs. 3, Nr. 1 der Baumschutzsatzung wird wie folgt geändert:

Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für

1. Bäume bis zu 120 cm (bisher 60 cm) Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, außer, sie sind Teile einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang.

Begründung:

Durch eine Vergrößerung des Stammumfangs verringert sich die Zahl der unter die Satzung fallenden Bäume. Die Satzung konzentriert sich somit auf die wirklich landschaftsprägenden Bäume.

Den bislang gestellten ca. 400 Anträgen auf Beseitigung von Bäumen durch Privatpersonen wurde in der Vergangenheit grundsätzlich immer statt gegeben. Die Antragsteller verweisen oft auf Gefährdungen von Personen oder Gebäuden durch den Baum bei evtl. Stürmen. Würde der Magistrat der Stadt den Antrag ablehnen, könnte er ggf. auch für die im Schadenfall entstehenden Kosten mitverantwortlich gemacht werden. Mit aus diesem Grund wird dem Antragswunsch entsprochen.

Die Gutachterkosten des Baubetriebshofes für die Beseitigungsanträge gemäß Baumschutzsatzung mit rd. 40,- € / Antrag müssen voll aus dem Haushalt der Stadt getragen werden. Die Satzung selbst hat keine Kostenregelung, so dass weder Gebühren noch Auslagen erhoben werden können. Im Jahr 2001 betragen die Gutachterkosten ca. 2.800,- €, um die der städtische Haushalt entlastet würde.

Der verwaltungsinterne Aufwand (Antragsprüfung, Bescheiderteilung, Beratung und Auskunftserteilung) im Fachbereich Ordnung und im Baubetriebshof entfielen zukünftig, woraus sich eine weitere Kostenreduzierung ergibt, die allerdings aufgrund der kamerale Haushaltsführung nicht näher beziffert werden kann.

Nicht zuletzt werden die Bürger von bürokratischem Aufwand entlastet.

Anlagen:

Magistratsbeschluss vom: